

Weg mit den Büchern? – Zukunft des juristischen Publizierens und der juristischen Bibliothek

Karl Wilhelm Neubauer

„Der Rechtsstaat würde sich erheblich verändern, ja vielleicht zum Zufallsstaat mutieren, wenn die tradierte, berechenbare und vertrauenswürdige Fachkommunikation unkontrolliert in die virtuelle Zauberwelt des Cyberspace eintauchen würde.... Die Risiken sind so groß, dass der Rechtsstaat einstweilen auf so etwas betulich Zuverlässiges wie das Buch.... angewiesen bleibt“ (Wolfgang Hoffmann-Riem: Das Fachbuch in das Cyberspace? Zur Zukunft der elektronischen Information, in: Wirtschafts- und Medienrecht in der offenen Demokratie, Freundesgabe für Friedrich Kübler zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1997). Dies schrieb ein bekannter deutscher Jurist 1997 in einem Aufsatz zu einer Festschrift für Friedrich Kübler, zu der auch der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl beigetragen hat. Hat sich diese Sicht grundlegend geändert, nachdem zweifellos erhebliches für die Sicherheit des Internet getan wurde und weiter getan wird, weil nicht nur Juristen unter den Problemen leiden?

Publizieren und Informationsversorgung von Juristen unterscheiden sich beträchtlich von der sonstigen fachlichen und wissenschaftlichen Informationsversorgung. Dafür gibt es viele Gründe, über die nachher noch zu reden sein wird.

I. Allgemeine Entwicklung der wissenschaftlichen elektronischen Information. Gibt es einen Paradigmenwechsel?

Erlauben Sie mir aber zunächst einen Blick auf die Entwicklungstendenzen in der elektronischen Informationsversorgung der Wissenschaft – gerade auch im Verhältnis zu Print-Publikationen. Drucken und Vertrieb gedruckter Publikationen sind so teuer, dass es nur professionell und kommerziell vernünftig betrieben lohnt. Bekanntlich hat das Internet hier die Lage völlig verändert. Rein technisch kann jeder im Internet Nach-

richten und Publikationen verbreiten, praktisch fast kostenlos. Alle möglichen Institutionen wie Firmen, Hochschulen, Fakultäten bis hin zu Privatpersonen betreiben Publikationsserver, um alle möglichen Inhalte in unterschiedlicher medialer Aufmachung zu veröffentlichen.

1. Neue Strukturen am Beispiel der Physikinformation

Den Anfang machten unter den Wissenschaftsfächern schon zu Beginn des Internet die Physiker. Physikfakultäten und Arbeitsgruppen aller Spezialgebiete tauschten bereits vor dem Computerzeitalter gedruckte sogenannte Preprints von Aufsätzen weltweit miteinander aus, so dass damit bereits ein globales Informationssystem entsprechender Einrichtungen entstand. Dies musste nur im Internet weitergeführt werden. Die Organisation bestand im Prinzip. Daher gibt es für alle Bereiche der Physik spezialisierte Server, der erste stand im Atomforschungszentrum Los Alamos in den USA. Inzwischen sind sie nach Spezialgebieten verteilt in etlichen anderen Ländern, im europäischen Atomforschungszentrum in Ispra, in Hamburg, in Tokio usw.. Die Gemeinde der Physiker hat sich damit gut versorgt. Jeder weiß, wo er was bekommen kann. Die Selbstversorgung in den anderen Naturwissenschaften und in der Informatik ist ebenfalls bereits weit gediehen. Die Geisteswissenschaften aber tun sich da noch schwer.

2. Weitere Tendenzen zum Ausbau der professionellen elektronischen Information als Selbstorganisation der Wissenschaft

Wissenschaft, Wissenschaftsorganisationen und ihre Subsidiäre wie z.B. Bibliotheken versuchen, das professionelle elektronische Publizieren mit Qualitätskontrolle, Authentifizierung, Kontinuität der Datenhaltung und allen anderen Anforderungen an hochwertige Publikationen im Internet neu zu organisieren und möglichst weitgehend im eigenen Einflussbereich zu halten nach dem Prinzip „Science belongs to the scientists“.

So bereiten große Forschungsorganisationen, in Deutschland z.B. die Max Planck Gesellschaft (MPG), in Zusammenarbeit mit Dienstleistern die Einrichtung von professionellen Publikationszentren vor, in denen alle Veröffentlichungen aus ihrem Bereich und möglichst auch darüber hinaus, die diesen Anforderungen entsprechen, in eigener Regie elektronisch

publiziert werden sollen mit peer reviewing usw. Die MPG verfügt auch über namhafte rechtswissenschaftliche Institute.

Darüber hinaus hat im Oktober 2003 in Berlin eine Konferenz stattgefunden, an der die Spitzen der Gesellschaft aus dem Wissenschaftsbetrieb in den USA, Japan und mehreren europäischen Staaten aus allen Fächern teilgenommen haben. Darin sind Grundsätze und Standards für ein derartiges Publizieren in einer sog. „Berliner Erklärung“ als eine Art politisches Manifest verabschiedet worden.

Seit Jahren werden in den USA Initiativen gefördert wie Open Archive Initiative (OAI), Public Library of Science usw., die z.T. unter Einbeziehung der Verleger organisatorische und definitorische Grundlagen legen sollen für ein weniger kommerziell gebundenes Publizieren und mehr öffentliche Freiheit im Zugang zu professionellen wissenschaftlichen Publikationen.

II. Kommerzielle elektronische Information und die Bibliotheken

1. Gewinn großer wissenschaftlicher Verleger mit elektronischen/Internet-Produkten wächst massiv

Wo bleibt aber die kommerzielle elektronische Information, wo bleiben die Verleger? Verleger, Datenbankhersteller und Provider wissenschaftlicher Information sind vor allem dort tätig, wo der Markt über Geld verfügt. Deshalb sind auch hier die Geisteswissenschaftler weitgehend ausgenommen. Die großen Verleger erzielen mit ihren Publikationen in den sogenannten STM-Fächern (Science, Technology, Medicine) sowie in den Wirtschaftswissenschaften – über die Juristen sprechen wir nachher – mit elektronischen Publikationen, vor allem Zeitschriften, Rekordgewinne. So hat der größte wissenschaftliche Verleger der Welt, nämlich Elsevier, das Jahr 2002 mit dem höchsten Gewinn der Firmengeschichte abgeschlossen. Ähnlich gut geht es der Springer-Gruppe, die gerade von Bertelsmann an eine Investorengruppe verkauft worden ist, Chemical Abstracts als dem größten Datenbankversorger der Chemie, ISI mit seinen citation Indizes für alle Arten der Naturwissenschaften bis hin zu den Sozialwissenschaften usw. Alle diese Hersteller haben den Übergang von Print zu elektronischen Produkten glänzend geschafft. Die ursprünglich be-

fürchtete Krise ist nicht nur nicht eingetreten, sondern es konnten sogar die Gewinne gesteigert werden. Dass in Anbetracht der hohen Investitionskosten damit ein Konzentrationsprozess einhergeht, ist nicht verwunderlich.

Verwunderlich ist allerdings, dass dies gelang, obwohl Bibliotheken fast weltweit, inzwischen auch in den USA, an Kaufkraft verloren haben. Und ein großer Teil der kommerziellen wissenschaftlichen Information dieser Verlage und Hersteller verdankt den größeren Teil seines Umsatzes dem Geschäft mit den Bibliotheken. Das geht deshalb innerhalb der Bibliotheksbudgets nur durch einen Verdrängungswettbewerb, zum Beispiel auf Kosten der Geisteswissenschaften. Eigentlich sind die Bibliotheken längst pleite. Und es ist klar, dass diese Entwicklung vor allem im Bereich der Zeitschriften so nicht weitergehen kann. Den großen Verlagen geht es durch die Umstellung auf elektronische Lieferung immer besser und den Hochschulen mit ihren Bibliotheksbudgets immer schlechter. Die Zahl der abonnierten Kernzeitschriften wird immer geringer und dennoch ist es den Verlegern gelungen, den Bibliotheken mehr elektronische Zeitschriften zu verkaufen.

2. Nutzung der elektronischen Zeitschriften sinkt

So ist in der Universität Bielefeld im ersten Halbjahr 2002 die Nutzung der elektronischen Elsevier-Zeitschriften im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückgegangen. Von den 1104 Elsevier-Zeitschriftentiteln im cross access haben in dieser Zeit lediglich 32 über 100 Downloads pro Zeitschrift auf sich gezogen, 516 bis zu 10 Downloads erreicht und 244 überhaupt keine Nutzung gezeigt. Rechnen wir also 0 bis 10 Downloads zusammen so ergibt sich, dass 75% der Zeitschriften nicht oder nur geringfügig benutzt worden sind. Die vollbezahlten 215 Kernabonnements stehen in der Nutzung etwas besser da. Dort erreichen immerhin 21 Zeitschriften über 100 Downloads, aber es sind immer noch 85 Zeitschriften, die 0 bis 9 Downloads erzielen. Noch schlechter sind die Zahlen für die Springer-Zeitschriften. Von den 431 Zeitschriften im cross access insgesamt bringen es nur vier auf je 100 Downloads und mehr. 345 Zeitschriften liegen bei 0 bis 9. Bei den 88 vollbezahlten Abonnements bleiben aber auch hier mehr als 50% bei 0 bis 9 Downloads.

In der Schweiz, zum Beispiel bei der ETH Zürich, sieht es nicht anders aus. Nur 12% aller elektronischen Zeitschriften haben 2001 80% der

Volltextzugriffe abgedeckt. Auch dort zeigen die Zahlen insgesamt, dass die Nutzung von Zeitschriften sich auf relativ wenige konzentriert und der Anteil an nicht oder fast nicht benutzten Zeitschriften erschreckend hoch ist.

Teilweise ein ähnliches Bild an Hochschulen ergibt die Benutzung von Datenbanken. Nur einige wenige Datenbanken erreichen ein so hohes Zugriffsvolumen, dass erträgliche Preise pro Zugriff herauskommen. Ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen: ISI mit seinem Science Citation Index erreicht im Jahr 2001 ein Zugriffsvolumen von 1,4 Millionen in allen Hochschulen zusammen und damit einen Einzelzugriffspreis von 12 Eurocent. Andere Datenbanken kommen leicht auf 5, 8 oder 20 Euro pro Zugriff. Wenn diese Frequenzen nach Hochschulen aufgeteilt werden, ergeben sich noch Schwankungen bis zum Faktor 10.

Diese Beispiele zeigen, dass es den Verlegern gelungen ist, die Bibliothekare beim Übergang auf elektronische Information gründlich hereinzulegen. Bibliotheken sind seit Jahrhunderten gewohnt, zu sammeln, Bücher und Zeitschriftenbände aufzutürmen. Auch die Masse hat eine Qualität. Schon gar im Zeitalter des Buchdrucks, in dem schwer festzustellen war, was wirklich benutzt wird.

Elektronische Publikationen erlauben aber eine exakte Statistik. Darin wird vieles, wenn auch nicht alles in der Nutzung transparent. Der Übergang von Print auf elektronische Publikationen wurde den Bibliothekaren aber nach dem alten System verkauft. Zu den traditionellen Zeitschriftenabonnements aus der Print-Zeit haben die Verleger den Bibliotheken in Form eines sogenannten cross access praktisch ihren Gesamtbestand an Zeitschriften für einen relativ geringen Mehrpreis angeboten. Damit ist in den Bibliotheken die Zahl der zugänglichen Zeitschriften auf einen Schlag um ein Mehrfaches gewachsen. Die Verleger haben dadurch Umsatz und Gewinn steigern können, die Bibliotheken aber für Zeitschriften bezahlt, die zum großen Teil nicht oder nur geringfügig benutzt werden.

3. Elektronische Produkte ruinieren z.Zt. die Budgets der Bibliotheken. Einkaufsgemeinschaften der Bibliotheken scheitern

Auch die Bildung von Bibliothekskonsortien als Großeinkaufsgemeinschaften haben nur den Verlegern genutzt. Innerhalb des Konsortiums

sind die Bibliotheken gegenseitig unter Druck gekommen, dass möglichst alle den „günstigen“ Angebotsbedingungen nachkommen. Die Großeinkaufsgemeinschaft hat damit keine besseren Preise erzielt, sondern wurde zur Verkaufsgemeinschaft der Verleger, die noch durch Direktzuschüsse der Regierungen unterstützt werden. Damit wurde das Marktgeschehen endgültig verzerrt. Da die zunehmende Finanzschwäche der Regierungen und der Budgets in Deutschland und anderen Ländern dieses System nicht weiter finanzieren kann, besteht jetzt einigermaßen Ratlosigkeit wie es weitergehen soll. Immer mehr Geld vom Staat zu verlangen, ist zur Zeit nicht sehr populär und stößt auch schnell an Grenzen.

4. Neuordnung des Marktes notwendig

Hier hilft nur Umdenken. Der kommerzielle Markt muss neu geordnet werden – soweit man hier überhaupt von einem Markt sprechen kann. Die Bibliotheken müssen ihre Sammelleidenschaft, zumindest für elektronische Publikationen, aufgeben. Statt dessen muss durch exakte Nutzungsmessungen eine periodische Bereinigung des Inhaltsangebots durchgeführt werden. Die Selektion muss strikt nach Wirtschaftlichkeit und damit auch nach Akzeptanzgesichtspunkten erfolgen. Weniger kann hier erheblich mehr sein. Nur so kann es langsam zu einer Marktberreinigung kommen, teure Qualität statt unnötiger Quantität entstehen und finanzierbar werden. Dabei sollten alle Lizenzabonnements nach Ablauf der jeweiligen Verträge nach strengen Maßstäben überprüft werden und nur das absolute Minimum zum Beispiel an Zeitschriften und Datenbanken im Abonnement gehalten werden. Nach allen bisherigen Erkenntnissen können die selten oder seltener genutzten Aufsätze und sonstigen Produkte wesentlich günstiger im Pay-per-View-Verfahren beschafft werden. Ferner darf es Doppelabonnements für Print- und elektronische Produkte parallel nicht mehr geben. Über mehr Geld für Bibliotheken und Informationsversorgung sollte man erst reden, wenn diese Hausaufgaben gemacht sind. Die heute ohnehin unsinnige „immer mehr Geld Philosophie“ ist hier nicht hilfreich, sondern kontraproduktiv. Stattdessen wird Zielgenauigkeit und Präzision des Service unter Beachtung aller Wirtschaftlichkeitsfaktoren erforderlich. Auch haben die Bibliotheken noch längst nicht alle Potentiale der kostenlos zugänglichen Inhalte im Internet ausgeschöpft.

III. Sonderentwicklung Jura

Nachfrage und Angebot könnten gerade bei der elektronischen Informationsversorgung von Juristen sehr gut zusammenpassen. Aber die Verteilung von Printprodukten und elektronischer Information scheint dort besonders stark von den Traditionen des Berufsstands wie auch der Konstellation des Rechtssystems abzuhängen. Hinzu kommen natürlich auch so relativ banale Faktoren wie die Ausstattung der Juristen mit elektronischen Arbeitsplätzen und Internet-Anschluss. Auch wird im Unterschied zu manchen anderen Fächern der Umsatz in der wissenschaftlichen Fachinformation nicht in erster Linie mit den Bibliotheken, sondern vor allem mit praktizierenden Juristen gemacht. Deren Verhalten und Kaufkraft entscheidet letzten Endes auf dem Markt.

1. IT-Ausstattung und -Verfahren im Rechtswesen

Lassen Sie uns mit der IT-Ausstattung beginnen. Für deutsche Anwaltskanzleien gibt es eine systematische Untersuchung leider nur aus dem Jahr 1997. Aber schon damals hatten 85% aller Anwälte PCs im Einsatz und 73% setzten CD-Rom-Datenbanken ein. Internetdienste wurden damals natürlich noch in sehr viel geringerem Umfang, zwischen 22- und 28%, benutzt. Da die Hochschulen damals schon und heute erst recht eine relativ flächendeckende Internetstruktur auch für Juristen gehabt haben dürften, erstaunt es nicht, dass die befragten Studenten zu fast 67% darin bereits einen großen Nutzen für die spätere Praxis sahen. Und gerade diese Generation von Studenten dürfte inzwischen der Praxis nahe sein oder bereits im Rechtswesen arbeiten. Auch wenn es keine neue Untersuchung zum Anwaltsbereich gibt – jedenfalls habe ich keine gefunden – zeigen die Anwaltsverzeichnisse, dass die allermeisten Anwälte inzwischen über Internetanschlüsse und E-Mailadresse verfügen. Bei den sich in Europa immer weiter vermehrenden Großkanzleien werden natürlich längst auch differenzierte Netze eingesetzt. Weniger allerdings in kleineren Kanzleien. In manchen Veröffentlichungen wird aber auch hier bereits eine Trendwende festgestellt, die von den Herstellern von Rechtsanwalts-Software durch Lieferung von Komplettsystemen Hardware, Software und Vernetzung unterstützt wird. Beim Internetanschluß entsteht allerdings das große Problem des Schutzes der eigenen Daten gegenüber Hackern und äußerem Zugriff. Firewalls können sich nur Großkanzleien mit eigener IT-Abteilung leisten. Andere müssen mit

einfacheren Lösungen auskommen. Die Probleme von Daten- und Retrievalsicherheit haben bei den Juristen eine ganz besondere Bedeutung und behindern vorerst noch die Nutzung elektronischer Verfahren.

Die IT-Ausstattung von Gerichten, zumindest in Deutschland, ist noch sehr unterentwickelt. Entsprechend auch elektronische Verfahren. Eine Art integrierte Vernetzung des rechtlichen Verfahrensablaufs unter Nutzung des Internet steht in Kontinentaleuropa noch weitgehend aus. In Österreich hat die 1999 eingeführte Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung mittels digitaler Signatur bereits dazu geführt, dass zwei Drittel der Klagen elektronisch eingehen.

Während die Frage von Technik- und Computerliterierung sich in Kürze von ganz alleine lösen wird, gibt es erhebliche Probleme für den Einsatz elektronischer Informationsdienstleistungen vom Rechtssystem her. Dieses wird sich nicht so schnell ändern.

2. Einfluß der Rechtssysteme

Das US-amerikanische Fallrecht hat die Verwendung elektronischer Informationssysteme erheblich begünstigt. Das Auffinden von einschlägigen Entscheidungen steht im Vordergrund. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass sich zwei Großsysteme den us-amerikanischen Markt weitgehend teilen, nämlich LEXIS/NEXIS und WESTLAW. Sie bieten eine bedienerfreundliche Benutzeroberfläche und enthalten Entscheidungen der Bundesgerichte und obersten Gerichte der Staaten, tagesaktuell und zurück bis zum Beginn des letzten Jahrhunderts. Hinzugefügt sind Gesetze, Zeitschriftenartikel, zum Teil Tageszeitungsauswahl – auch die Süddeutsche Zeitung wird ausgewertet. Anwaltskanzleien in den USA sind bereit, dafür gigantische Preise zu bezahlen. Dennoch werden sie in Hochschulfakultäten kostenlos angeboten. Von daher kann man feststellen, dass der weit überwiegende Anteil der juristischen Information in allen Bereichen wohl über elektronische Systeme durchgeführt wird. Und dieses schon seit langem, so dass die Studenten vermutlich bereits in den letzten zwanzig Jahren die elektronische Information als wichtigste Informationsquelle ihrer Arbeit genutzt und in die spätere Praxis mitgenommen haben.

Zumindest im deutschen Recht ist man noch relativ ausgeprägt an gut geordnete einheitliche Kodifikationen gewöhnt. Die gute alte Ordnung des deutschen Rechts in Gesetzen, Kommentaren – deren Interpretation der

Gesetze von den Gerichten zum Teil übernommen wird und damit auch schon ein wenig Gesetzeskraft haben – und Gerichtsurteilen begünstigt Printprodukte und läßt elektronische Dienstleistungen nur in Teilbereichen vorteilhaft erscheinen. Hinzu kommt die traditionelle Orientierung mit dem Griff zum Kommentar – gedruckt natürlich.

3. Tendenzen bei der Nutzung elektronischer Information

Dennoch ist das elektronisch verfügbare Material ebenso wie dessen Nutzung in den letzten Jahren sprunghaft angewachsen. Walter Fellmann differenziert in seinem Vortrag die Nutzung in folgender Weise: „Rechtsnormen werden in gedruckter Form publiziert, aber Internet erleichtert den Zugang“ und ergänzt: „Internetrecherchen sind unerlässlich“.

Anwälte erwarten, daß die elektronischen Angebote einfach und kostengünstig die juristischen Printmedien ersetzen könnten. Juristische Zeitschriften gibt es schon lange in elektronischer Form. Die immer noch zahlreichen und früher sehr beliebten Linklisten sind in ihrer Nutzung deutlich zurückgegangen. Kommentierte juristische Linklisten sind nur selten gut strukturiert und arbeiten meist ohne Datenbanken oder Suchmaschinen. Auch die undifferenzierte Nutzung von allgemeinen Suchmaschinen ist für Juristen schwierig und fordert ein erhebliches Maß an Know-how, um zu vernünftigen Treffern zu kommen. Hohe Trefferzahlen, Redundanz und Streuung schrecken ab. Online-Datenbanken und dedizierte Portale setzen sich immer mehr durch. Sie versuchen, den Juristen mit geeigneten Navigationssystemen durch die Masse zu der gesuchten Information zu bringen.

4. Macht der Verlage

Erlauben Sie mir hier einen kleinen Exkurs. In relativ frühen Zeiten des Internet, Mitte der Neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts, habe ich einmal versucht, in der Universität Bielefeld etwas aufzubauen, das man heute ein gemeinsames Jura-Portal nennen würde. Der Name Portal für solche Zwecke war damals noch nicht erfunden. Ich hatte mit einigen anderen zusammen die naive Vorstellung, dass trotz des deutschen Rechtssystems auch für unsere Juristen ein integratives Verknüpfungssystem von Gesetzen, Urteilen, Kommentaren und Zeitschriftenaufsätzen, sachlich gut erschlossen, in einer Art „one-stop-System“, für alle Bereiche

erhebliche Vorteile bringen würde, schon gar, wenn die Daten vieler Verlage zusammengeführt werden. Mit Hilfe des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ist es mir gelungen, ungefähr zehn führende deutsche Juraverlage an einen Tisch zu bekommen. Wir haben dann versucht, in zweijährigen Verhandlungen Standards, Kommunikation, Technik und zumindest ausgewählte Inhalte verschiedener Verlage in einem gemeinsamen Portalsystem zusammenzuführen. Soft- und Hardware für die Kommunikation hätte als neutrale Einrichtung die Universität Bielefeld zur Verfügung gestellt und auch die technische Betreuung übernommen. Es war eine sehr gute Gruppe von jungen Juristen und Technikern, die sich auch gut verstanden hat und konstruktiv zusammenarbeitete. Aber jedes Mal kamen sie mit neuen Begründungen zu den Sitzungen, warum ihr Verlag es ihnen nicht erlaubt hat, diese oder jene vereinbarte Hausaufgabe zur Vorbereitung der nächsten Schritte durchzuführen. Sachlich war man sich in dieser Gruppe eigentlich einig, dass es für die Juristen sehr sinnvoll wäre, eine solche integrierende Lösung anzubieten. Die Hauspolitik der jeweiligen Verlage hat dieses letzten Endes verhindert. Es hat dann fast ein halbes Jahrzehnt gedauert, bis einige Verlage oder Verlagsgruppen sehr zaghaft begonnen haben, eigene Internetdienste aufzubauen, wie zum Beispiel Beck mit „Beck-online“ oder Carl Heymans, Otto Schmidt, Handelsblatt, Haufe mit „Legios“, in der Schweiz z. B. Swisslex von Westlaw. Wie bei den Printprodukten befinden sich die Juristen auch bei den elektronischen Dienstleistungen weitgehend in der Hand einiger weniger Verlage, die schon fast die Bedeutung eines oligarchischen Monopols aufweisen, in Deutschland vor allem Beck.

Bleiben wir bei Beck. Beck hat sich mit der Einrichtung der Internetdienste zunächst sehr schwer getan. Der Verlag war zwar mit CD-Rom-Produkten bei Zeitschriften (zum Beispiel NJW) und Gesetzes-sammlungen relativ früh auf dem Markt. Mit integrierenden Produkten, die Aufsätze, Kommentare und Gesetze usw. untereinander koppeln und vor allem mit Internetangeboten war man sehr vorsichtig und abwartend. Vor allem wollte man die Printprodukte nicht vorzeitig gefährden. Das ist Beck bis heute hervorragend gelungen. Nach eigenen Angaben des Verlages werden immer noch 98% des Umsatzes mit juristischer Literatur durch Printprodukte erzielt. CD und Internet zusammen machen nur 2 bis 3% aus. Dabei wird als Tendenz genannt, dass Großkanzleien inzwischen mehr online-Umsatz als mit gedruckten Produkten tätigen. Dennoch bleibt auch dort ein deutlicher Printanteil erhalten. Dabei wird dort für online

inzwischen mehr ausgegeben als vorher für die vergleichbaren Printprodukte. Die Position der Printprodukte wird bei Beck weiterhin dadurch gestützt, dass längst nicht alle Standardwerke im Internet angeboten werden.

In Kontinentaleuropa, zumindest aber im deutschsprachigen Raum, scheint der hohe Anteil der kommerziellen Printprodukte an der juristischen Information vorerst gesichert.

IV. Faktoren für mögliche Änderungen. Wird es auch bei Juristen einen Paradigmenwechsel geben?

Auch bei Juristen wären Organisationsformen denkbar, die die Fachinformation effektiver und billiger liefern. Es könnten vernetzte Verbände von Daten entstehen mit Gesetzestexten, Gerichtsentscheidungen, Kommentaren, Aufsätzen, die direkt beliefert werden von Autoren, Gerichten, Parlamenten, aufbereitet von den oben beschriebenen Publikationszentren. Dies würde aber eine umfangreiche Organisation in jedem Land voraussetzen und auch entsprechende Abstimmungen und Schnittstellen zwischen den Ländern sowie zum Beispiel den europäischen Gerichtshöfen usw. Wenn die Produzenten solcher Daten diese gemeinsam vernetzt anbieten, müssen sie durch entsprechende Metadaten, technische Standards, Navigationssysteme usw. miteinander kommunizieren können und erschlossen sein. Genau das ist aber normalerweise das Geschäft der kommerziellen Anbieter. Und gerade im juristischen Bereich haben die kommerziellen Verlage eben dieses Geschäft in der Hand. Von daher ist nicht zu sehen, dass globale Initiativen, wie sie zum Beispiel die Physiker bei ihren Publikationen betreiben, bei Juristen auch nur andeutungsweise in Frage kommen. Auch ist die nach wie vor starke Bindung an nationales Recht ein großes Hindernis für globale Aktivitäten.

Dennoch wird auf der Linie der bisherigen Entwicklungen der Anteil der elektronischen Information auch bei Juristen und bei der Kommunikation im gesamten Rechtssystem schnell wachsen. Die technischen Voraussetzungen und die entsprechenden Arbeitsgewohnheiten liegen bei den jungen nachwachsenden Juristen längst vor. Bleibt die Frage, inwieweit das Rechtssystem auch in Europa elektronische Dienstleistungen weiter begünstigen könnte.

Hier gibt es bereits Anzeichen, die eine Entwicklung in Richtung der US-amerikanischen Situation befördern. Die Europäische Union produziert eine immer schwerer zu überblickende Sammlung von Einzelvorschriften. Der sich weiter durchsetzende einheitliche europäische Markt erfordert mehr grenzübergreifende Aktivitäten, die die Orientierung in fremdem Landesrecht erfordern. Auch ist die starke Differenzierung in Landes- und Bundesrecht, in der Schweiz in Kantonal- und Bundesrecht, nicht immer einfach zu handhaben. Hinzu kommt in der Europäischen Union, dass das Recht der einzelnen Staaten grenzübergreifend gehandhabt wird und daher durch elektronische Systeme überschaubar gemacht werden muss.

Von daher gibt es durchaus Ansätze durch die Entwicklung des Rechtssystems und durch eine verstärkte Internationalisierung der Rechtsvorgänge für den stärkeren Einsatz der elektronischen Information.

In Wirklichkeit hat der Paradigmenwechsel aber eigentlich bereits begonnen. In den letzten Jahren ist die Zahl der elektronischen Publikationen und Informationssysteme gerade auch in der Schweiz beträchtlich gestiegen. Behörden und Publikationsindustrie sind gleichermaßen daran beteiligt. Heinrich Koller, Mathis Kern, Franz Kummer und Tomas Poledna haben diese Entwicklung in der Schweiz eindrücklich aufgezeigt. Vom Datenvolumen her könnte man eigentlich den Paradigmenwechsel zur elektronischen Informationsversorgung der Juristen fast als vollzogen betrachten. Je nach Organisation der Rechtsanwaltspraxis und der Spezialisierung gibt es ja inzwischen auch Beispiele für eine voll elektronische Informationsversorgung, in der Papier nur noch für den Ausdruck der elektronischen Daten verwendet wird.

Dies gilt allerdings zum einen nicht gleichermaßen für alle Bereiche des Rechtswesens und zum andern gibt es immer noch eine Reihe erheblicher Hindernisse, die diese Entwicklung beeinträchtigen. Gerade die Anwaltspraxen, die schon weitgehend auf elektronische Information umgestellt haben, machen die tägliche Erfahrung, welche große Expertise, Kenntnisse und Aufwand erforderlich sind, um aus der Masse der Information die Benötigte herauszufinden. Auch reicht die Zuverlässigkeit der Recherche nicht aus. Ein und dieselbe Recherche kann an dem selben System, parallel eingegeben, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Sicherheit, dass die gefundene Information den rechtlich unanfechtbaren Sachverhalt zutage fördert, reicht oft nicht aus. Walter Fellmann hat auf die Probleme hingewiesen, die in der Rechtspraxis durch diese Risiken entstehen. Zur Zeit liegt die Beweisspflicht zur Unabwendbarkeit von

Fehlern praktisch allein beim Anwalt. Gesetzgeber und Rechtsprechung haben hier möglicherweise noch keine einigermaßen befriedigende Lösung gefunden.

Gebraucht werden also Portale, die einen integrierten und möglichst umfassenden Zugang zu allen Arten von Rechtsdaten gewährleisten. Damit ist aber auch ein hoher Aufwand für die sachgerechte und zuverlässige Erschließung der Daten verbunden. Die heterogene Landschaft der Informationssysteme muss besser organisiert werden. Dafür ist eine bessere Kooperation von Datenherstellern und Betreibern von Informationssystemen (zum Beispiel in den Kantonen) sowie den Portalbetreibern erforderlich. Mathis Kern und Franz Kummer haben an vielen Beispielen deutlich gemacht, dass sehr viel mehr in die Verbesserung der Suchsysteme investiert werden muß, um Aktualität und Zuverlässigkeit in ausreichendem Maß zu erzielen. Qualität und Konsistenz der Ergebnisse, Software und Hardwareausstattung sowie Erschließung müssen mit einer sehr hohen Sicherheitsstufe betrieben werden.

Zudem wird eine weitere Optimierung des Einsatzes elektronischer Information vor allem durch deren Integration in die Verfahren des Rechtswesens erreicht werden. Wenn der Einsatz elektronischer Information ohne Medienbruch in weitgehend elektronisch durchgeführten Rechtsverfahren möglich sein wird, ist der endgültige Durchbruch der elektronischen Information vollzogen.

Abschließend stellt sich die Frage, wer dies tun soll. Die Gestaltung der Rechtsverfahren liegt natürlich beim Gesetzgeber und bei der Justiz. Wer soll aber für den integrierenden und zuverlässigen Zugang zur elektronischen Information sorgen?

Auch in der Schweiz gilt die Devise: So viel Staat wie nötig und so viel Privatinitiative wie möglich. Der Staat möchte sich naturgemäß auf die Privatindustrie, in diesem Fall Informationsindustrie und Verlage, verlassen. Dafür braucht es einen zahlungskräftigen Markt. Dieser ist in einem gewissen Umfang bei den Juristen gegeben. Es ist aber fraglich, ob die Verlage mit ihrer in vielen Jahren aufgebauten Marktverteilung eine mehr oder weniger umfassende integrierende Lösung für den Zugang zur Rechtsinformation anbieten können und ob die erforderlichen Dienstleistungen in allen Rechtsbereichen auf genügende Kaufkraft treffen.

Liegt hier nicht eine besondere Verantwortung des Staates vor? Alle wesentlichen Voraussetzungen für das Rechtswesen werden vom Staat

bestimmt: Gesetzgebung, Verordnungen und Rechtsverfahren. Die Rechtswissenschaft ist die einzige Wissenschaft, die in Inhalt und Verfahren weitestgehend vom Staat abhängig ist. Ein durch einen Fehler im Informationssystem falsch informierter Anwalt – aber auch Richter – kann jedem Klienten, damit jedem Bürger, Schaden zufügen. Gedruckte Information ist hier nach wie vor sicherer. Daraus entsteht ein nicht unberechtigtes Misstrauen gegen die elektronische Information. Die Optimierung der elektronischen Informationsversorgung ist von daher ein dringender gesellschaftlicher Bedarf. Trägt hier deshalb der Staat nicht eine besondere Verantwortung wie für das gesamte Rechtssystem? Der Staat braucht nicht alles selbst zu tun, aber er könnte wesentliche Hilfestellung geben für den Aufbau und die Koordinierung der benötigten Rechtsinformationssysteme.

Résumé: La fin des livres? Avenir de la publication et de la bibliothèque juridiques

Un juriste allemand reconnu¹ soutenait dans un article paru en 1997 que la publication incontrôlée sur Internet de documents à caractère juridique pourrait entraîner des conséquences fâcheuses pour l'Etat de droit. Parti de cette préoccupation, l'auteur de la présente contribution examine si et dans quelle mesure les développements récents dans le domaine de la publication et de la sécurité sur la Toile ont pu modifier cette vision peu optimiste d'il y a six ans.

Avec l'avènement d'Internet on assiste, selon l'auteur, à un changement de paradigme en matière de publication et d'échange de documents professionnels. La nouvelle tendance favorise la publication des documents sur format électronique ainsi que l'utilisation d'Internet pour leur distribution au dépens de l'impression sur papier et des réseaux de distribution traditionnels jugés très coûteux. A ce titre, l'utilisation des Preprint-Servers par les physiciens du monde entier pour la publication de leur documents est une expérience exemplaire.

¹ WOLFGANG HOFFMANN-RIEM, "Das Fachbuch in das Cyberspace? Zur Zukunft der elektronischen Information", in: *Wirtschafts- und Medienrecht in der offenen Demokratie, Freundesgabe für Friedrich Kübler zum 65. Geburtstag*, Heidelberg 1997.

L'auteur, un spécialiste renommé en matière de bibliothèques électroniques, examine ensuite les implications que ce changement de paradigme ainsi que la commercialisation des publications électroniques ont sur le travail des bibliothèques et surtout sur leurs difficultés financières endémiques. Le dénombrement des "downloads" démontre une baisse de la consultation des publications électroniques. La grande majorité des accès ne concerne qu'un petit pourcentage de l'offre électronique mise à disposition (publications et bases de données confondues). Selon l'auteur, cela devrait amener les bibliothèques à abandonner leur passion "de collectionneur" et à opter pour une politique d'abonnements aux produits électroniques basée sur des critères de qualité et de rentabilité.

L'influence des nouvelles tendances de divulgation de documents par Internet se fait aussi ressentir dans le monde des publications juridiques. L'ampleur du changement de paradigme dans ce secteur est étroitement liée aux différentes traditions juridiques ainsi qu'aux habitudes de la profession. Ainsi l'importance primordiale de la recherche du précédent dans le système de "case law" aux Etats Unis a considérablement favorisé le développement de bases de données et de bibliothèques électroniques telles que Lexis/Nexis et Westlaw. Il en va autrement pour les systèmes juridiques de l'Europe continentale qui sont plutôt axés sur la consultation de la loi et des commentaires, ce qui favorise le recours aux produits imprimés. La prépondérance des produits d'impression dans la publication juridique semblerait ainsi pour l'instant assurée, du moins dans la partie germanophone du continent. Quant aux habitudes des professionnels du droit, elles sont en constante évolution, comme le montre l'exemple de l'Autriche où depuis 1999 il est possible d'introduire une action en justice par voie électronique au moyen d'une signature numérique.

La mise à disposition et la consultation des publications juridiques sur format électronique n'ont cessé d'augmenter au cours des dernières années et cela malgré la réticence des maisons d'édition d'ouvrages juridiques. Mais l'augmentation de l'offre s'est aussi accompagnée de l'accroissement des coûts et des difficultés liés à la recherche de l'information pertinente.

Selon l'auteur, les juristes s'attendent à ce que l'offre électronique puisse simplement et de façon plus économique remplacer les publications imprimées. Ainsi, de nouvelles formes d'organisation interne à la profession qui permettent une diffusion efficace et peu coûteuse de l'information, telles que les bases de données en ligne et les portails

dédiés, seraient tout à fait envisageables. Cela nécessite une certaine coopération entre différents fournisseurs d'informations à l'intérieur de chaque pays ainsi qu'entre différents pays, par exemple au niveau de l'Union Européenne. Pareille coopération encouragerait l'utilisation de méta-données communes et de normes techniques compatibles. Le fait que le droit soit "le" domaine étatique et centralisé par excellence, devrait rendre une telle coopération possible. Par contre, le rôle prépondérant du droit national constituerait un obstacle à une coopération étendue au niveau mondial. Ainsi, la création d'une centrale de publications semblable à celle utilisée par les physiciens n'entre actuellement pas en ligne de compte dans le domaine juridique.